

ZVR

Zeitschrift für Verkehrsrecht

ZVR-Verkehrsrechtstag 2022

Themen

Ökologische Transformation,
Klimawandel und Mobilität

Baumsicherungspflichten und
Wegehalterhaftung

Rechtsfragen der Elektromobilität

Straßenverkehrsrecht

Verfassungsrechtliche Aspekte des Klimaschutzes und Mobilität – die deutsche Perspektive

Der Beitrag schnell gelesen

Die Perspektive des deutschen Grundgesetzes (GG) auf den Klimaschutz wird mit einem Blick auf den Verkehrssektor unter folgenden Gesichtspunkten dargestellt: Überlegungen zu den Erfolgsaussichten einer auf die Ergreifung konkreter Maßnahmen zur Treibhausgasreduktion im Verkehrssektor gerichteten Klimaklage; Auswirkungen auf Verwaltungsentscheidung zur Verkehrsinfrastruktur; versammlungsrechtl Anord-

nungen gegen kollektive Meinungsäußerungen von Klimaaktivisten, zB das Abseilen über Autobahnen.

Klimaschutzrecht

Art 20 a GG

ZVR 2023/18



Prof. Dr. EVA JULIA LOHSE, LL.M. (Kent) ist Inhaberin des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Europarecht und Rechtsvergleichung und Direktorin der Forschungsstelle für das Recht der Nachhaltigen Entwicklung (FORNE) an der Universität Bayreuth.

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Verfassungsrechtliche Grundlagen des Klimaschutzes
- C. Der Klimabeschluss des BVerfG revisited
- D. Klimaklagen auf Veränderungen im Verkehrssektor
- E. Auswirkungen auf den Verkehrssektor
- F. Versammlungsrecht und Verkehrsbehinderungen
- G. Fazit und Ausblick

A. Einleitung

Der Verkehrssektor ist einer der Sektoren, die am stärksten zum Treibhausgasausstoß beitragen und bei denen dem gleichzeitig ein deutliches Veränderungspotential durch einen Wandel der Verkehrsinfrastruktur, des Mobilitätsverhaltens wie auch der Verkehrsmittel besteht. Die Verfassung gibt den Rahmen für die Anforderungen der Verkehrswende, aber auch weiter gehend für die Verpflichtung zum Klimaschutz und ihre Grenzen. Das gilt rechtsvergleichend natürlich auch für das deutsche Verfassungsrecht und das GG von 1949.

Dieses hat sich seitdem weiterentwickelt – im Folgenden wird deshalb zunächst ein Überblick über die beiden hergebrachten

normativen Standbeine des Klimaschutzregimes, die objektive Staatszielbestimmung in Art 20a GG¹ und die grundrechtlich Schutzpflichten, gegeben sowie der föderale Kompetenzrahmen des Grundgesetzes beleuchtet (B.). Der sog Klimabeschluss des BVerfG² und ebenso zwei nachfolgende Entscheidungen, einmal zur Erforderlichkeit von Landesklimaschutzgesetzen³ und einmal zum Windenergie Bürger- und Gemeindeneteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern,⁴ haben neue Aspekte hinzugefügt, ohne jedoch das Grundsystem auf den Kopf zu stellen (C.).

Die Darstellung der Perspektive des deutschen GG auf den Klimaschutz mit einem Seitenblick auf den Verkehr und die Verkehrswende erfolgt unter folgenden Gesichtspunkten:

- ▶ Überlegungen zu den Erfolgsaussichten einer auf die Ergreifung konkreter Maßnahmen zur Treibhausgasreduktion im Verkehrssektor gerichteten Klimaklage (D.),
- ▶ Auswirkungen des Verfassungsrechts auf Verwaltungsentscheidungen zur Verkehrsinfrastruktur (E.) und
- ▶ versammlungsrechtl Anordnungen gegen kollektive Meinungsäußerungen von Klimaaktivisten, zB das Abseilen über Autobahnen (F.).

¹ Dieser lautet: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

² BVerfG 24. 3. 2021, 1 BvR 2656/18.

³ BVerfG 18. 1. 2022, 1 BvR 1565/21.

⁴ BVerfG 23. 3. 2022, 1 BvR 1187/17.

B. Verfassungsrechtliche Grundlagen des Klimaschutzes

Verfassungsrechtl müssen zur rechtl Bewältigung des Klimawandels Grundentscheidungen getroffen werden

- ▶ zum Umgang mit einer überindividuellen Betroffenheit, die keine klar zuzuordnenden Verursacherbeiträge und Geschädigte kennt („Jeder trägt zum Klimawandel bei und jeder ist davon betroffen, wenn auch in unterschiedlichem Maß“),
- ▶ zum Umgang mit einem globalen und transnationalen Problem, bei dem der einzelne Staat weder hins der Verursachung noch hins der Abwehrmaßnahmen allein etwas verändert,
- ▶ zum Umgang mit der Tatsache, dass die heutigen Grundrechtsträger nur bedingt von den tatsächl Folgen des Klimawandels betroffen sein werden und
- ▶ zur Berücksichtigung von grenz- und generationenübergreifenden Gleichheits- oder Gerechtigkeitsfragen.

Verfassungsrechtl müssen zur rechtl Bewältigung des Klimawandels Grundentscheidungen getroffen werden.

Die Frage, die sich die Rechtswissenschaft nicht nur im Hinblick auf das GG stellen muss, ist, ob die hergebrachten, oft im Schwerpunkt freiheitsgrundrechtsbasierten Lösungen zum Umwelt- und Naturschutz auch Lösungen für diese klimawandelspezifischen Fragen bieten. Benötigt werden (verfassungs-)rechtl Lösungen, die die Grundpfeiler der heutigen Verfassungsordnung nicht radikal in Frage stellen, sondern sich als Fortentwicklung einer über 300-jährigen Ideengeschichte des liberalen demokratischen Rechtsstaats verstehen. Das BVerfG hat im Klimabeschluss einen Baustein einer Lösung vorgestellt.

Als Ausgangspunkt wird der Rahmen des GG, wie er seit 1994 besteht, vorgestellt: Klimaschutz wird unmittelbar weder im GG noch in einer der Landesverfassungen erwähnt. Auf Bundesebene hatte die Partei Bündnis 90/Die Grünen bereits 2018 einen Änderungsvorschlag für das GG mit dem Ziel eingebracht, Art 20a GG bzgl des Klimaschutzes aufzuwerten und eine stärkere rechtl Bindung der BRD an verbindliche internationale Klimaschutzziele zu erreichen.⁵ Obgleich dieser Vorschlag abgelehnt wurde, zeigt er, ebenso wie die Vielzahl von Verfassungen im internationalen Vergleich, die mittlerweile explizite, wenn auch unterschiedlich gestaltete Bezüge zum Klimaschutz aufweisen, dass eine Überprüfung des Ist-Zustandes der Antworten auf die rechtl Herausforderungen der Klimakrise durchaus sinnvoll sein kann. 2019 erreichte der Änderungsantrag für Art 141 Abs 1 Bayerische Verfassung (BV),⁶ der den Abs um das Wort „Klima“ erweitern sollte, im Landtag nicht die erforderliche 2/3-Mehrheit, ua deshalb, weil die Änderung vielen als „zu wenig“, als bloß symbolischer Akt ohne rechtl Neuerung erschien.⁷

Jedoch ist es seit langem anerkannt, dass die 1994 eingeführte Staatszielbestimmung des Art 20a GG mit „natürlichen Lebensgrundlagen“ auch die Atmosphäre und das Klima meint.⁸ Das GG eröffnet damit eine Doppelabstützung staatl Klimaschutzpflichten: zum einen Art 20a GG und zum anderen die Grundrechte, insb das Recht auf Leben und körperl Unversehrtheit in Art 2 Abs 2 GG sowie das Eigentumsgrundrecht in Art 14 GG. Die Grundrechte erlangen damit ebenfalls eine Doppelfunktion: sie geben dem Individuum einen Anspruch, ein Mindestmaß an Klimaschutz einzufordern, und sie begrenzen gleichzeitig die Möglichkeiten freiheitsbeschränkender Klimaschutzmaßnah-

men. Die Menschenwürde (Art 1 Abs 1 GG) garantiert zusätzl ein Lebensumfeld, das nicht die menschl Existenz als solche bedroht, also ein ökologisches Existenzminimum.⁹

Grundlage staatl Handelns bei der Erfüllung der Staatsaufgabe „Klimaschutz“ als Teil des Natur- und Umweltschutzes ist die vorrangig anthropozentrisch ausgerichtete,¹⁰ rein objektiv-rechtl wirkende Staatszielbestimmung (Art 20a GG), die sich ausschließlich an die drei Staatsgewalten, nicht an Individuen in Form einer Grundpflicht, richtet. Als Handlungsauftrag, Abwägungs- und Auslegungsmaßstab¹¹ wirkt sie neben den vorrangig als Gesetzgebungsauftrag zu verstehenden Schutzpflichten der Freiheitsgrundrechte. Man kann hier von komplementärem, wenn auch nicht lückenlosem Schutz sprechen.¹² Art 20a GG benennt außerdem ausdrücl die Verantwortung für die künftigen Generationen und stellt damit einen Bezug zu intergenerationeller Gerechtigkeit her.¹³ Damit werden künftige Generationen oder künftig lebende Individuen zwar nicht zu Grundrechtsträgern, aber eben die Berücksichtigung ihrer Interessen zur objektiven staatl Verpflichtung.¹⁴

Im Zentrum steht, anders als bei den Grundrechten, nicht die individuelle Beeinträchtigung einer konkreten Person, Art 20a GG ist deshalb auch nicht verfassungsbeschwerdefähig. Art 20a GG umfasst vielmehr überindividuell die Menschheit bei starker Varianz der individuellen Betroffenheit¹⁵ und entfaltet damit starkes Potential in Bezug auf die Überprüfung der Verfassungskonformität staatl Klimaschutzmaßnahmen.

Im Zentrum von Art 20a GG steht, anders als bei den Grundrechten, nicht die individuelle Beeinträchtigung einer konkreten Person.

Art 20a GG ist auch nicht räuml beschränkt, sodass der verpflichtete Staat sich auch außerhalb des Geltungsbereichs des

⁵ Gesetzesentwurf BT-Drs 19/4522.

⁶ Dieser lautet: „(1) Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist, auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen, der besonderen Fürsorge jedes einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut. Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet und geschützt. Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen. [...]“

⁷ Gesetzesentwurf LT-Drs 18/101; Plenarprotokoll 18/11 v. 26. 2. 2019, 744 ff.

⁸ Vgl zB BVerfG 24. 3. 2021, 1 BvR 2656/18 ua Rn 120 („Klimaschutzgebot“), 192. Vgl auch *Schulze-Fielitz in Dreier, Grundgesetz-Kommentar II*³ (2018) Art 20a Rn 32 GG; *Wolff in Hömig/Wolff, Grundgesetz*²³ (2022) Art 20a Rn 2; *Sommermann in v. Münch/Kunig, Grundgesetz II*⁷ (2020) Art 20a Rn 29 GG; *Gärditz in Landmann/Rohmer, Umweltrecht I*⁹⁸ (2022) Art 20a Rn 9 GG; *Möstl in Lindner/Möstl/Wolff, Verfassung des Freistaates Bayern*² (2017) Art 141 Rn 12.

⁹ Zusammenfassend *Scholz in Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz III*⁹⁸ (2022) Art 20a Rn 8 GG.

¹⁰ Hierzu schon *Peters, Art 20a GG – Die neue Staatszielbestimmung des Grundgesetzes*, NVwZ 1995, 555. Ähnlich *Gärditz in Landmann/Rohmer, UmweltR I*⁹⁸ GG Art 20a Rn 10; *Brönneke, Umweltverfassungsrecht* (1998) 171.

¹¹ *Peters, Art 20a GG – Die neue Staatszielbestimmung des Grundgesetzes*, NVwZ 1995, 555 (556); *Dellmann, Zur Problematik eines „Grundrechts auf menschenwürdige Umwelt“*, DÖV 1975, 588 (592).

¹² *Ausf Lohse in Stern/Sodan/Möstl (Hrsg), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund I*² (2022) § 26 Rn 14 ff.

¹³ *Beaucamp, Das Konzept der zukunftsfähigen Entwicklung im Recht* (2002) 168 ff. Siehe auch *Tremmel/Laukemann/Lux, Die Verankerung von Generationengerechtigkeit im Grundgesetz – Vorschlag für einen erneuerten Art 20a GG*, ZRP 1999, 432; *Berg in Kahl (Hrsg), Nachhaltigkeit als Verbundbegriff* (2008) 425 (432); *Monien, Prinzipien als Wegbereiter eines globalen Umweltrechts* (2014) 163; *Wieland, Verfassungsrank für Nachhaltigkeit*, ZUR 2016, 473 (476).

¹⁴ BVerfG 24. 3. 2021, 1 BvR 2656/18 ua Rn 182.

¹⁵ *Lohse in Stern/Sodan/Möstl (Hrsg), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund I*² (2022) § 26 Rn 12.

GG für Umwelt- bzw Klimaschutz einsetzen muss. Dieser transnationale Bezug erfordert Schutz des globalen Klimas vor Handlungen, die vom deutschen Staatsgebiet ausgehen, ebenso wie Schutz vor Beeinträchtigungen innerhalb des Staatsgebiets, die anderenorts entstehen.¹⁶ Der Staat ist deshalb verpflichtet, durch Mitigationsmaßnahmen den Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren, andererseits aber auch durch sog Adaptationsmaßnahmen darauf zu reagieren, dass die Auswirkungen des Klimawandels innerhalb Deutschlands verringert werden. Diese Unterscheidung ebenso wie die aus Art 20a GG ableitbare Verpflichtung der BRD, sich international an Klimaschutzabk zu beteiligen und die dort eingegangenen völkerrechtl Verpflichtungen auch innerstaat effektiv umzusetzen, stellt das BVerfG im Klimabeschluss noch einmal deutlich klar.¹⁷

Das Hauptaugenmerk der aktuellen Verfassungsbeschwerden liegt allerdings auf den Freiheitsgrundrechten, sowohl als Schutz gewährende als auch als den Umweltschutz begrenzende Größe. Umwelt- und erst recht Klimaschutz muss daneben jedoch vorrangig als Gleichheitsproblem, bspw hins der Verteilung von ökologischen Kosten oder Umweltbelastungen zwischen den Generationen, noch mehr jedoch zwischen den Regionen der Welt verstanden werden. Dieses Problem kann durch eine Betrachtung individueller Freiheitsphären nicht gelöst werden. Art 20a GG kann dagegen bei der Herstellung von Verteilungsgerechtigkeit zB hins begrenzter oder knapper Umweltgüter auch in intertemporaler Hinsicht einen Beitrag leisten, indem die Staatszielbestimmung den Staat dazu verpflichtet, solche Aspekte in die Regelung einzubeziehen. Er verstärkt ua die Sozialpflichtigkeit des Eigentums in Art 14 Abs 2 Satz 1 GG als Schranke der privatnützigen Verwendung von Umweltgütern.¹⁸ Ansonsten fehlt im GG ein Hinweis auf Klimagerechtigkeit.

Die Schutzpflichtendogmatik der Freiheitsgrundrechte zeigt das – nicht ausgeschöpfte, im Klimabeschluss allerdings ange deutete – Potential einer über den Nachweis einer konkreten, individuellen und gegenwärtigen Grundrechtsverletzung hinausgehenden, vom BVerfG seit der Entscheidung in *Lüth*¹⁹ immer wieder thematisierten objektiv-rechtlichen Dimension der Grundrechte. In der *Kalkar*-Entscheidung²⁰ konkretisierte das BVerfG den Umfang der Schutzpflicht im Bereich von noch nicht abschätzbaren Gesundheitsgefahren und statuierte Überwachungs-, Beobachtungs- und Nachbesserungspflichten von Gesetzgeber und Verwaltung bei der Genehmigung von mit ungewissen Risiken behafteten, potentiell umweltschädl Tätigkeiten. Der Staat, insb der Gesetzgeber, muss präventiv tätig werden, damit es gar nicht erst zu einer irreversiblen Beeinträchtigung grundrechtl Schutzgüter durch Dritte oder Naturereignisse kommt.²¹ Jedoch ist die Schwelle für die Aktualisierung dieser Verpflichtung hoch: Diffuse, überindividuelle oder unter der Schwelle des Untermaßverbots bleibende Grundrechtsgefährdungen lösen gerade keine Schutzpflicht aus, auch um einen übermäßigen Eingriff in die Rechte der handelnden Grundrechtsträger (zB von CO₂-Emittenten) zu verhindern.²²

Dies zeigt die Problematik der grundrechtl Schutzpflichtenkonstellation: Grundrechte sind im Kern Abwehrrechte, die das Individuum vor staatl Machtmissbrauch schützen sollen. Ein Anspruch auf ein Tätigwerden des Staates besteht deshalb nach der ständigen verfassungsgerichtl Rsp nur, wenn beim einzelnen Grundrechtsträger durch staatl Unterlassen die Erheblichkeitschwelle zur Grundrechtsverletzung überschritten ist. Das sog Untermaßverbot ist nur verletzt, wenn vom Staat keine, gänzlich ungeeignete oder unzulängliche Maßnahmen ergriffen wurden,

um eine potentielle Verletzung von Grundrechtsgütern abzuwehren. Schutzpflichten decken damit die Fälle ab, in denen aufgrund unterbliebenen Einschreitens gegen eindeutig zuzuweisende Verursacherbeiträge eines Privaten im Geltungsbereich des GG konkrete Grundrechtsverletzungen eines Individuums eintreten oder das Schutzniveau des ökologischen Existenzminimums so deutlich unterschritten ist, dass nur eine staatl Handlungsoption übrig bleibt.²³ Hintergrund ist neben den ebenfalls zu achtenden Grundrechten Dritter va, dass ansonsten ein zu starker Eingriff in die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers und damit ein Verstoß gegen die Gewaltenteilung erfolgen würde. Das ist der Grund, weshalb das BVerfG im Klimabeschluss gerade keine Verletzung grundrechtl Schutzpflichten durch ungenügenden Schutz vor dem Klimawandel feststellt, sondern auf eine „Vorgriffwirkung“ bereits jetzt im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) zwingend angelegter künftiger Grundrechtseingriffe abstellt.²⁴

Hieraus wird die über die grundrechtl Schutzpflichten hinausgehende Dimension des Art 20a GG deutlich: zum einen in einer das Individualrecht auf Gesundheit oder Eigentum in der Abwägung verstärkenden Funktion; zum anderen als verfassungsimmanente Grundrechtsschranke, da durch Art 20a GG objektiv verpflichtende Klimaschutzbelange in die Rechtfertigung von staatl Grundrechtseingriffen eingeführt werden können, ohne dass eine konkret nachweisbare Verletzung individueller Rechtsgüter vorliegen muss.²⁵ Allerdings wirkt Art 20a GG nicht absolut zugunsten des Klimaschutzes – er beinhaltet zum einen mit dem „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ schon normimmanent weitere Abwägungsbelange (man denke an den Artenschutz bei aus Klimaschutz Gesichtspunkten positiv zu bewertenden Windkraftanlagen), zum anderen ist er nur einer von vielen Gemeinwohlbelangen, die mit Grundrechten und anderen Belangen abgewogen werden müssen.

Nur erwähnen möchte ich, dass das GG in einem föderalen Staat natürl auch Grundentscheidungen hins der Kompetenzen für Klimaschutzmaßnahmen trifft. Art 70 ff GG unterstellen re-

¹⁶ Skeptisch *Sommermann*, Staatszielbestimmungen und Staatsziele (1997) 389, zu Recht aber *Caspar*, Ökologische Verteilungsgerechtigkeit und moderner Rechtsstaat am Beispiel des Klimaschutzes, ARSP 83 (1997), 338 (359 ff); *Frank*, Staatliche Klimaschutzpflichten – „Soft Law“, „Due Diligence“ und „Untermaßverbot“, NVwZ-Extra 2016/22, 1 (6).

¹⁷ BVerfG 24. 3. 2021, 1 BvR 2656/18 ua Rn 200 ff.

¹⁸ Hierzu *Winter* in *Giegerich/Proeßl* (Hrsg), Bewahrung des ökologischen Gleichgewichts durch Völker- und Europarecht (2010) 49 (83 ff); *Kloepfer*, Umweltgerechtigkeit (2006) 20 f; *Schulte/Michalk* in *Ott/Smeddinck* (Hrsg), Umwelt, Gerechtigkeit, Freiwilligkeit (2018) 21 (25); *Calliess*, Rechtsstaat und Umweltstaat (2001) 161 f.

¹⁹ BVerfG 1 BvR 400/51 BVerfGE 7, 198.

²⁰ BVerfG 2 BvL 8/77 BVerfGE 49, 89 (132 und 141 ff).

²¹ Vgl *Klafki*, Risiko und Recht (2017) 24 ff.

²² ZB folgende Entscheidungen mit Umwelt-, wenn auch nicht mit Klimaschutzbezug: BVerfG BvF 1/05 E 118, 79 (110); BVerfG 1 BvR 2722/06 NVwZ 2008, 780 (784); BVerfG 1 BvR 3474/08 NVwZ 2009, 1489; BVerfG 1 BvR 1502/08 NVwZ 2011, 991 (993).

²³ Siehe VG Berlin 10 K 412.18 EnWZ 2020, 88 (Rn 68 ff); BVerfG 24. 3. 2021, 1 BvR 2656/18 Rn 92 ff.

²⁴ BVerfG 24. 3. 2021, 1 BvR 2656/18, insb Rn 143 (keine Verletzung der bestehenden Schutzpflichten vor den Gefahren des Klimawandels), 182 ff (Pflicht zur grundrechtsschonenden Erfüllung der Pflicht aus Art 20a GG).

²⁵ Sachverständigenrat für Umweltfragen, Demokratisch regieren in ökologischen Grenzen – Kurzfassung (2019), 7. Allgemeinen *Sommermann*, Staatszielbestimmungen und Staatsziele (1997) 423 f; *Brönneke*, Umweltverfassungsrecht (1998) 171; AG Kassel 99 OWI 626 Js 15932.8/90 = NSTZ 1991, 443 (444) mit krit Anm zur Ableitung von Verfassungsrang aus dem Sozialstaatsprinzip; *Selk*, Tierquälerei als Teil einer Performance, NSTZ 1991, 443 (444 f); *Kind*, Umweltschutz durch Verfassungsrecht (1994) 287; BVerfG 24. 3. 2021, 1 BvR 2656/18 ua Rn 120, 193 ff. Abl *Salzwedel*, in *Isensee/Kirchhof* (Hrsg), Handbuch des Staatsrechts IV³ § 97 Rn 26, 32 f.

levante Bereiche wie den Naturschutz (Nr 29), das Recht der Wirtschaft einschl Energiewirtschaft, Industrie und Bergbau (Nr 11), die Luftreinhaltung (Nr 24), die Abfallwirtschaft (Nr 24), die Landwirtschaft (Nr 20) und den Straßen- und Schienenverkehr (Nr 22f) der konkurrierenden Gesetzgebung. Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen werden bisher regelmäßig auf Art 74 Abs 1 Nr 24 GG (Luftreinhaltung) gestützt. Die Länder können also tätig werden, soweit der Bund keine abschließende Regelung getroffen hat. Die Erforderlichkeitsklausel des Art 72 Abs 2 GG ist bei klimaschützenden Maßnahmen regelmäßig erfüllt, da ein einheitl bundesweites Regelungsregime zur Einsparung und Kompensation von CO₂ sowohl für die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit als auch zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderl ist. Im Hinblick auf den Verkehr gilt Art 74 Abs 1 Nr 22 GG (den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren oder Entgelten für die Benutzung öff Straßen mit Fahrzeugen), sodass straßenbezogene Maßnahmen ohne direkten Bezug zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wegen ausschließl Landeskompetenz nicht auf Bundesebene ergriffen werden können.²⁶

C. Der Klimabeschluss des BVerfG revisited

Der sog „Klimabeschluss“ v 24. 3. 2021 ist sicherlich die bekannteste und vielleicht auch weitreichendste, aber nicht die einzige Entscheidung des BVerfG mit Bezug zu Klimaschutzfragen. Es folgten:

- ▶ die Entscheidung zur Erforderlichkeit und zum notwendigen Inhalt von Landesklimaschutzgesetzen²⁷ sowie
- ▶ zum mecklenburg-vorpommerschen Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz Windkraft.²⁸

Das GG stellt aus guten Gründen bereits mit Art 1 Abs 1 und dem darauf aufbauenden Grundrechtssystem den Menschen in den Mittelpunkt – und so ist es eigentl nicht verwunderlich, dass das BVerfG letztlich eine menschen- und freiheitszentrierte Lösung mit der Rechtsfigur des „intertemporalen Grundrechtseingriffs“ präsentiert. Diese Rechtsfigur wurde viel diskutiert und kritisiert,²⁹ ist aber sicher auch der besonderen Konstellation der Entscheidung geschuldet.

Anders als in anderen Klimaklagen ging es um die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines konkreten, bereits existierenden Gesetzes, des BundesklimaschutzG, und nicht darum, das Bestehen von Handlungsverpflichtungen der BReg (oder des Gesetzgebers) unmittelbar aus Grund- oder Menschenrechten oder internationalen Verträgen gerichtl feststellen zu lassen oder den Staat zur Verfolgung konkreter Ziele zu verpflichten.

Was sagt also das BVerfG (und was sagt es nicht):

Zunächst konturiert es die überkommenen Inhalte des Art 20a GG: eine objektive, dh auch im Wege der Verfassungsbeschwerde nicht unmittelbar beschwerdefähige Staatszielbestimmung, die alle Staatsorgane verpflichtet, bei ihrem Handeln den Schutz der natürl Lebensgrundlagen auch für die künftigen Generationen zu berücksichtigen und sich auch inter- und transnational für Klimaschutzpolitik einzusetzen. Das Gericht setzt sich hier auch mit den dem KSG zugrunde gelegten Temperaturzielen (1,5 °C) und den daraus abgeleiteten Pflichten zur Treibhausgasreduktion auseinander – und kann zu Recht keinen Verfassungsverstoß darin erkennen, dass der Gesetzgeber genau das zugrunde gelegt hat, was völkerrechtl, insb im Pariser Klimaschutzabk, vereinbarter Konsens ist.³⁰ Das entspricht auch der

in Art 20a GG formulierten Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers;³¹ der Verfassung selbst ist kein Zahlenwert zu entnehmen und dem BVerfG steht es auch nicht zu, gerichtl Werte festzusetzen.

Klimaschutz hat gleichzeitig – und das wird va in den nachfolgenden Entscheidungen des BVerfG deutlich – keinen verfassungsrechtl verbürgten Vorrang vor anderen in die Abwägung einzustellenden Rechten und Interessen.³²

Klimaschutz hat keinen verfassungsrechtl verbürgten Vorrang vor anderen in die Abwägung einzustellenden Rechten und Interessen.

Die Schutzpflichtendimension des Rechts auf Leben und körperl Unversehrtheit gibt dem Staat, insb dem Gesetzgeber, die Verpflichtung auf, wirksame Maßnahmen zur Minderung des Treibhausgasausstoßes und zur Anpassung an Klimawandelfolgen zu ergreifen. Allerdings – auch hier bleibt das BVerfG im Rahmen des Traditionellen – hat der Gesetzgeber einen weiten Einschätzungsspielraum, sodass jenseits einer vollständigen Untätigkeit, die ja im konkreten Fall nicht in Frage stand, keine Verletzung des Untermaßverbots festgestellt werden kann.³³ Diese Annahmen hat das BVerfG in der Entscheidung zur Verpflichtung der Länder, eigene Klimaschutzgesetze zu erlassen, wiederholt: zur Erfüllung der Schutzverpflichtung genügt die Existenz eines auf die Reduktion von Treibhausgasen orientierten Bundesklimaschutzgesetzes.³⁴ Hier betont das BVerfG nochmal, dass die künftigen Generationen keine Grundrechtsträger und damit auch nicht verfassungsbeschwerdefähig sind, ihr Schutz also nur mittelbar über die objektive Berücksichtigungspflicht aus Art 20a GG erfolgen kann.³⁵

Daran ändert auch die neue Konstruktion eines „intertemporalen Freiheitseingriffs“ nichts – dieser stellt im Kern darauf ab, dass die heute bereits lebenden Grundrechtsträger durch zu zurückhaltende Klimaschutzmaßnahmen einer unumkehrbaren und tiefgreifenden Beeinträchtigung ihrer Grundrechte in der Zukunft ausgesetzt sind. Die Rechtsfigur als solche ist konsequent: Unter der Annahme, dass sich naturwissenschaftl ein CO₂-Budget für Deutschland errechnen lässt, bei dessen Erschöpfung wegen Art 20a GG und den sich daraus ergebenden staatlichen Klimaschutzverpflichtungen Klimaneutralität erreicht sein muss, und dass die Einsparung von CO₂ nicht ohne Grundrechtseinschränkungen möglich ist, ließen sich immer drastischere Grundrechtseinschränkungen (oder wie das BVerfG formuliert: Freiheitseinschränkungen) rechtfertigen, je mehr von diesem Budget aufgebraucht wird.³⁶ Die zu gering angesetzten Reduktionsziele entfalten deshalb eine – in den Worten des BVerfG – „eingriffsähnliche Vorwirkung auf die durch das GG umfassend geschützte Freiheit der Beschwerdeführenden und bed[ürfen] verfassungsrechtl Rechtfertigung. Zwar ist die Gefähr-

²⁶ Seiler in Epping/Hillgruber (Hrsg), BeckOK Grundgesetz³ (2020) Art 74 Rn 82.

²⁷ BVerfG 18. 1. 2022, 1 BvR 1565/21.

²⁸ BVerfG 23. 3. 2022, 1 BvR 1187/17.

²⁹ Aus der Lit s zB Breuer, Klimaschutz durch Gerichte? NVwZ 2022, 1233.

³⁰ BVerfG 24. 3. 2021, 1 BvR 2656/18 Rn 208ff, 215ff.

³¹ Sa Britz, Klimaschutz in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, NVwZ 2022, 825 (827).

³² BVerfG 23. 3. 2022, 1 BvR 1187/17 Rn 133ff.

³³ BVerfG 24. 3. 2021, 1 BvR 2656/18, Rn 151ff; sa Schlacke, Klimaschutzrecht – Ein Grundrecht auf intertemporale Freiheitssicherung, NVwZ 2021, 912 (914).

³⁴ BVerfG 18. 1. 2022, 1 BvR 1565/21 Rn 18.

³⁵ BVerfG 18. 1. 2022, 1 BvR 1565/21 Rn 1, 18.

³⁶ BVerfG 24. 3. 2021, 1 BvR 2656/18 Rn 117.

ding der Freiheitsrechte nicht bereits wegen einer Verletzung objektiven Verfassungsrechts verfassungswidrig; ein Verstoß gegen Art 20a GG kann nicht festgestellt werden. § 3 Abs 1 S 2 und § 4 Abs 1 S 3 KSG iVm mit Anl 2 sind jedoch insoweit verfassungswidrig, als sie unverhältnismäßige Gefahren der Beeinträchtigung künftiger grundrechtl Freiheit begründen“.³⁷

Es soll also verhindert werden, dass wegen zu wenig ambitionierter Emissionsreduktionen, die das Maß der möglichen Grundrechtseinschränkung nicht ausschöpfen, in der Zukunft sehr starke Grundrechtseinschränkungen (auch künftig lebender Menschen) durch das Erfordernis der Klimaneutralität aus Art 20a GG gerechtfertigt werden müssten.

Warum bedarf es hierfür einer neuen Konstruktion? Zunächst macht das BVerfG noch einmal deutlich, dass es für diese Entscheidungen mit weitreichenden Auswirkungen auf die grundrechtl geschützte Freiheit schon aufgrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes eine gesetzgeberische Entscheidung benötigt.³⁸ Diese kann auch nicht durch das Gericht vorweggenommen oder zu stark konkretisiert werden. Zu diesem Ergebnis kommt man auch bei Anwendung der Schutzpflichtendogmatik. Diese gibt jedoch dem Gesetzgeber bis zur Erreichung des Untermaßverbots auch zeitl gestreckt eine mehr oder weniger freie Hand, welche Maßnahmen er wann und wie ergreift.³⁹ Letztlich wohnt dem die Gefahr inne, dass künftig unter Berufung auf die Klimaschutzpflicht aus Art 20a GG massive Grundrechtsbeeinträchtigungen gerechtfertigt werden können, wenn durch derzeitige Untätigkeit später drastische Maßnahmen erforderl sind. Dem mag man entgegenhalten, dass es ja sein könne, dass sich in fünf Jahren die Lage aufgrund neuer techn Erfindungen ganz anders darstellen würde und das CO₂-Budget auch ohne solche Grundrechtseinschränkungen erreicht werden könnte – und diesen Widerspruch vermag das BVerfG auch nicht ganz aufzulösen.

Dennoch: Die Beschwerdeführenden können allein eine mögliche eigene und gegenwärtige Grundrechtsverletzung geltend machen; ansonsten müsste das Individuum Einschränkungen seiner Freiheit zugunsten der Gemeinschaft in sehr viel höherem Maß akzeptieren, als dies unter dem GG rechtfertigbar wäre.⁴⁰ Allerdings sollen die Grundrechte den Gesetzgeber zu einem freiheitsschonenden Weg in die Klimaneutralität verpflichten. Selbst wenn diese „intertemporale Freiheitssicherung“ nur die heute lebenden Menschen schützt und das BVerfG einen Verstoß gegen Art 20a GG verneint, fordert es eine „verhältnismäßige Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen“⁴¹ und damit eben doch die in Art 20a GG angesprochene intergenerationelle Gerechtigkeit. Verantwortung für künftige Generationen ist dort einer der Gründe für den Schutz der natürl Lebensgrundlagen. Heute und hier lebende Menschen sollen nicht endgültig darüber entscheiden, wie die Lebensbedingungen und -verhältnisse künftiger Generationen aussehen können,⁴² hierzu gehört richtigerweise auch, dass Art 20a GG (anders als die Grundrechte) künftige Generationen davor bewahrt, massive Freiheitseinschränkungen zur weiteren Erhaltung natürl Lebensgrundlagen hinnehmen zu müssen. Und davon profitieren auch diejenigen, die jung genug sind, um heute und auch noch in den Jahren nach 2030 zu leben.

D. Klimaklagen auf Veränderungen im Verkehrssektor

Aus den vorstehenden Punkten können nun Überlegungen angestellt werden, inwieweit „Klimaklagen“ auf Veränderungen im Verkehrssektor erfolgreich sein könnten. Argumentationsmuster

ist, ähnlich wie derzeit bei den Klagen zu den Dieselfahrverboten, dass das staatl Ermessen im Verkehrssektor so reduziert ist, dass bestimmte Maßnahmen, zB ein Tempolimit auf Bundesautobahnen, ein Moratorium für Verbrennungsmotoren oder die flächendeckende Schaffung von E-Ladesäulen-Infrastruktur, ge-richtl erzwungen werden können.⁴³

Zu unterscheiden sind Verfassungsbeschwerden und Klagen vor Verwaltungsgerichten. Letztere scheitern bereits daran, dass § 4 Abs 1 Satz 10 KSG selbst die Einklagbarkeit der Verpflichtungen und Zielerreichung durch die BReg, sprich die Existenz subjektiv-öff Rechte iSv § 42 Abs 2 VwGO, ausschließt und damit das KSG auch dem UmweltrechtsbehelfsG und Verbandsklagemöglichkeiten zumindest de lege lata entzieht.⁴⁴

Eine Verfassungsbeschwerde müsste sich auf Art 2 Abs 2 GG in seiner Schutzpflichtendimension stützen, mit der Argumentation, dass gesetzlich festgelegte, sektorspezifische Reduktionsziele zur Erfüllung der Pflichten aus Art 20a GG aufgrund von Untätigkeit der implementierenden Verwaltung nicht erreicht werden. Obgleich die Schutzpflichten primär an den Gesetzgeber gerichtet sind, kann auch eine exekutive Untätigkeit gerügt werden.⁴⁵ Für die Zulässigkeit könnte diese behauptete Grundrechtsverletzung ausreichen, da eine Verletzung des Rechts auf Leben und Gesundheit der Beschwerdeführenden durch Klimawandelfolgen aufgrund staatl Untätigkeit trotz ges Pflicht zumindest möglich erscheint.⁴⁶ Evtl ließe sich sogar die Figur der „intertemporalen Freiheitsbeeinträchtigung“ fruchtbar machen: folgt man der Logik des BVerfG, werden derzeit mögliche Maßnahmen nicht ergriffen und verringern so das verbleibende CO₂-Budget unnötig. In der Begründetheit ist es deutlich schwieriger, konkrete Maßnahmen aus der Grundrechtsverletzung abzuleiten:

Für die Annahme einer Schutzpflichtverletzung muss das Untermaß unterschritten sein – das Bundesverkehrsministerium (oder die Länderministerien) müssten also gänzlich untätig geblieben sein oder völlig unzureichende Maßnahmen ergriffen haben. Auch dies ließe sich noch bejahen. Letztlich betonen die Gerichte jedoch stets, dass selbst bei einer Verletzung der Schutzpflicht die konkreten Maßnahmen in den weiten Ermessensspielraum der handelnden Staatsorgane fallen.⁴⁷ Dies ist aus Gründen der Gewaltenteilung auch richtig und wichtig. Andererseits haben Entscheidungen zu den – zugegebenermaßen unionsrechtl erforderl und deshalb nicht 1:1 vergleichbaren – Luftreinhalteplänen in der Vergangenheit gezeigt, dass

³⁷ BVerfG 24. 3. 2021, 1 BvR 2656/18 Rn 183, 186.

³⁸ BVerfG 24. 3. 2021, 1 BvR 2656/18 Rn 262.

³⁹ Ähnlich *Schlacke*, NVwZ 2021, 912 (914).

⁴⁰ BVerfG 24. 3. 2021, 1 BvR 2656/18 ua Rn 182. Zum Hintergrund s *Lohmann*, Umweltzerstörung, in *Lohmann/Pollmann* (Hrsg), Interdisziplinäres Handbuch Menschenrechte (2012) 438 (439); *Caspar*, Ökologische Verteilungsgerechtigkeit und moderner Rechtsstaat am Beispiel des Klimaschutzes, ARSP 83 (1997), 338 (341). AA *Murswiek* in *Sachs*, Grundgesetz⁹, GG Art 2 Rn 202; *Hahn*, Staatsziel Umweltschutz (1996) 98ff.

⁴¹ BVerfG 24. 3. 2021, 1 BvR 2656/18 Rn 244.

⁴² BVerfG 24. 3. 2021, 1 BvR 2656/18 ua Rn 183 und sehr deutlich Rn 192f;

Appel, Staatliche Zukunfts- und Entwicklungsvorsorge (2005) 535.

⁴³ Siehe *Arvid Haitzsch*, Interview mit *Remo Klinger*, Muss der Staat in sechs Jahren alle Verbrennungsmotoren stilllegen? SpiegelOnline 29. 8. 2022, <https://www.spiegel.de/auto/umwelthilfe-klagt-gegen-klimaschutz-sofort-programm-anwalt-remo-klinger-im-interview-a-46c08ce4-49fb-4b85-8b91-22e77258d2b7> (Stand 9. 11. 2022).

⁴⁴ Krit hierzu auch *Schlacke*, Klimaschutzrecht im Mehrebenensystem, EnWZ 2020, 355 (361).

⁴⁵ ZB *Antoni* in *Hömig/Wolff*, GG¹³ Art 2 Rn 12.

⁴⁶ Insofern ist die Konstellation anders als in VG Berlin 10 K 412.18, *Pellwormklage*, EnWZ 2020, 88 (91 f).

⁴⁷ BVerfG 1 BvR 1301/84 BVerfGE 79, 174 (202).

zumindes die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Einzelfall von einer Ermessensreduktion auf null ausgeht.⁴⁸ Ähnlich wie bei der Rsp zu den Dieselfahrverboten scheint es nicht ausgeschlossen, dass die Kombination von konkretisierten Reduktionspflichten in § 4 Abs 4 KSG, der verfassungsrechtl Pflicht zur letztlichen Erreichung von Klimaneutralität aus Art 20a GG, der geringeren exekutivischen Gestaltungsfreiheit bei bestehenden ges Verpflichtungen⁴⁹ und der – der Kompetenzverteilung im Bundesstaat geschuldeten – begrenzten Auswahl effektiver Maßnahmen im Verkehrsbereich zu einer Ermessensreduzierung und damit letztlich erfolgreichen Klage auf die Ergreifung konkreter Maßnahmen führen kann. Dieselben Überlegungen dürften auch hins der Anwendung der Figur der intertemporalen Freiheitsbeeinträchtigung gelten, wenn diese überhaupt auf das Handeln der Exekutive Anwendung finden kann.⁵⁰

E. Auswirkungen auf den Verkehrssektor

Welche weiteren Auswirkungen auf den Verkehrssektor sind denkbar? Unmittelbar macht das Verfassungsrecht keine Vorgaben, sodass die Auswirkungen sich va gesetzmediatisiert im Rahmen von Abwägungen und Ermessensentscheidungen zeigen.⁵¹ Im Ergebnis verwirklichen sich die individuellen Grundrechtsgehalte eben va im Verwaltungsrecht, wo Grundrechtspositionen koordiniert werden, zB durch Genehmigungsvorbehalte sowie Planungs- und Abwägungsentscheidungen. Das bestätigt auch die Analyse einiger seitdem ergangener Verwaltungsgerichtsentscheidungen, ua zur Fernstraßenplanung.⁵² Weitere Anwendungsfelder betreffen ebenfalls auf unterschiedlichen Ebenen zu treffende Planungsentscheidungen zur Verkehrsinfrastruktur im weiteren Sinne, also zB meist auf kommunaler Ebene die Aufstellung von Ladesäulen für Elektroautos, die Schaffung von Fahrradmagistralen oder den Ausbau des ÖPNV, aber auch Entscheidungen in Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des Schienenverkehrs, von Fernstraßen oder Flughäfen sowie die Schaffung eines Netzes von H₂-Tankstellen.

Schließlich ist es weiterhin ohne entsprechende Grundlage schwierig, ein aktives Tätigwerden des Staates einzufordern.

Art 20a GG mit den verfassungsrechtl unterfütterten Zielen der Klimaneutralität und Treibhausgasreduktion ist ein Abwägungsbelang, der aber keinen Vorrang vor anderen in die Abwägung einzustellenden Belangen erhält. Er kann damit individualrechtl Positionen verstärken und insb über die sog Sozialpflichtigkeit des Eigentums in Art 14 Abs 2 GG dem Eigentümer Klimaschutzpflichten auferlegen. Dies zeigt insb auch die Entscheidung zum Windenergiebeteiligungsg.⁵³ Das Ziel der Klimaneutralität kann aber auch nach wie vor anderen Allgemeinwohl- oder Individualbelangen unterliegen.

Schließlich ist es weiterhin ohne entsprechende ges Grundlage schwierig, ein aktives Tätigwerden des Staates, zB von Gemeinden zur Errichtung einer ausreichenden Ladesäuleninfrastruktur, einzufordern, da hier erhebliche Gestaltungsspielräume fortbestehen.

F. Versammlungsrecht und Verkehrsbehinderungen

Hins des Verbots von Versammlungen mit dem Argument der „Leichtigkeit und Sicherheit des Straßenverkehrs“ lässt sich bis-

her keine unmittelbare Auswirkung des Klimabeschlusses auf die Rsp-Praxis feststellen. Art 20a GG spielt keine Rolle, da das Versammlungsrecht nicht nach dem Inhalt oder den Zielen der Versammlung fragt.⁵⁴ Die Entscheidungen werden allein anhand der Versammlungsfreiheit und möglicher Einschränkungen zu Gunsten kollidierender Rechte, zB Leben und Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer, getroffen.⁵⁵

G. Fazit und Ausblick

In den letzten drei Jahren wurde viel über den Klimaschutz diskutiert. Obgleich das Wissen um die anthropogen verursachte Erderwärmung, ihre Folgen und die aus naturwissenschaftl Sicht erforderl Maßnahmen seit längerem vorhanden ist und Maßnahmen zur Anpassung der Ökosysteme an die nicht mehr aufhaltbare Erwärmung sowie zur Abmilderung ihrer Folgen derzeit intensiv erforscht werden, werden die Antworten der Rechtssysteme häufig als unbefriedigend empfunden. Es werden klare Verbote bestimmter klimaschädlicher Tätigkeiten, Einführung von Steuern, Ausweitungen von Emissionshandel, ein Tempolimit, Klagerechte, Haftungsnormen und einiges mehr gefordert, insb aber effektive Maßnahmen zur Einhaltung der in völkerrechtl Verträgen und europäischen Verordnungen festgelegten Ziele zur Reduktion von Treibhausgasen und „Klimaneutralität“ staatl und privaten Handelns bis zu einem bestimmten Stichtag.

Konkrete Regelungsansätze des Klimaschutzrechts müssen auf einfach-, zum Teil auch auf unterger Ebene gefunden werden. Hierfür reicht der Konkretisierungsgrad und die Steuerungsfähigkeit des Verfassungsrechts nicht aus. Andererseits geht es nicht ohne die verfassungsrechtl Rahmenbedingungen – im positiven, also ermöglichenden, wie im negativen, also anordnenden, Sinn. Der Klimaschutz stellt insofern, weiter gehend als das klassische Umweltrecht, auch die Verfassungsordnungen vor neue Herausforderungen, und diese Herausforderungen müssen zunächst auf verfassungsrechtl Ebene angegangen werden.

In seinem Gutachten zur Legitimation von Umweltpolitik v Juni 2019 identifiziert der Sachverständigenrat für Umweltfragen mehrere rechtsdogmatische Schwierigkeiten für die Durchsetzung von Nachhaltigkeits-, Klima- und Umweltzielen. Er fordert deshalb von den Rechtssystemen die Verbesserung von Institutionen, Prozessen und Instrumenten, um ökologischen Anforderungen einen höheren Stellenwert einzuräumen und die Belange junger und künftiger Generationen besser in die Entscheidungsfindung zu integrieren.⁵⁶

Nimmt man dies ernst, so muss man wohl einerseits über eine Modifikation von Staatszielbestimmungen und andererseits das

⁴⁸ BVerwG 7 C 2/20 NVwZ 2022, 330 Rn 25. Ebenso EuGH C-237/07, *Janecek*, ECLI:EU:C:2008:447, Rn 46; s auch VG München M 1 K 12.1046 ZUR 2012, 699. Aneutungsweise auch *Fellenberg*, Rechtsschutz als Instrument des Klimaschutzes – ein Zwischenstand, NVwZ 2022, 913 (917).

⁴⁹ *Paschke*, Herausfordernder Klimaschutz-Booster für die Verkehrswende, RdTW 2021, 209.

⁵⁰ Siehe auch *Schlacke*, NVwZ 2021, 912 (917).

⁵¹ Siehe auch *Ekhardt*, BVerfG-Klimabeschluss: Folgen für EU, Bund, Länder und Kommunen, EurUP 2021, 212 (219f).

⁵² Ausf auch zum Berücksichtigungsgebot des § 13 KSG: BVerwG 9 A 7/21 NVwZ 2022, 1549 Rn 63ff.

⁵³ BVerfG 23. 3. 2022, 1 BvR 1187/17 Rn 98ff.

⁵⁴ *Schulze-Fiellitz* in *Dreier*, GG³ Art 8 Rn 27.

⁵⁵ ZB OVG Münster 15 B 1445/21 BeckRS 2021 26160 Rn 4f; VG Frankfurt a.M. 5 L 148/22.F, BeckRS 2022 455 Rn 13.

⁵⁶ SRU, Demokratisch regieren in ökologischen Grenzen – Kurzfassung (2019) 7.

hergebrachte Grundrechteverständnis des liberalen Rechtsstaats nachdenken. Zum Teil wird ein neuer „Weltgesellschaftsvertrag“ gefordert und das Freiheitsverständnis durch das Anthropozän herausgefordert gesehen.⁵⁷ Vielleicht kann das Verfassungsrecht aber zunächst zu „kleineren“ Lösungen beitragen: indem es Handlungspflichten und Grenzen zulässigen staatl Handels klarer aufzeigt, Kompetenzen verteilt und den demokratisch legiti-

⁵⁷ ZB Hoffmann, Anthropozän und Recht – Reaktionsmuster am Beispiel des Umweltrechts, UPR 2019, 52 (54ff).

mierten Gesetzgeber stärker für den Ausgleich von individueller Freiheit und Schutz der klimatischen Grundbedingungen unserer Existenz in die Pflicht nimmt.

Plus

ÜBER DIE AUTORIN

E-Mail: eva.lohse@uni-bayreuth.de
